



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 263/21

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7947264-438 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zickert als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. September 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerseite – ein Mann, nach eigenen Angaben 1996 in Mossul geboren, irakischer Staatsangehöriger, Araber und Sunnit – wendet sich gegen die Ablehnung des Asylantrags.

In der Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger an, über die Türkei auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen zu sein und den Irak wegen einer Verfolgung durch schiitische Milizen verlassen zu haben.

Die Beklagte lehnte mit dem angegriffenen Bescheid vom 14. September 2020 die Zuerkennung internationalen Schutzes, die Asylenerkennung und die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten ab. Zudem drohte sie die Abschiebung an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Klage. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger zu seiner Vorverfolgung:

Warum ich von den Al-Haschd asch-Scha'bi Milizen verfolgt werde?

2013 wurde ich bei einer Straßensperre von der Miliz gefangen genommen. 10 Tage lang hat man mich gefangen genommen, um Lösegeld von meiner Familie zu erhalten. Das ist auch erfolgt.

In meiner Uni in Zuban war ich Vorsteher von Studenten. Ich sollte dann für eine Schiitische Organisation arbeiten, das habe ich aber abgelehnt.

2019 bin ich wieder in den Irak geflogen, nach Erbil. Dort hat ein Freund mir erzählt, ich müsse nach Mossul. An einem Kontrollpunkt der Al-Haschd asch-Scha'bi wurde ich wieder gefangen genommen. Mein Freund hat 3.000 Dollar gegeben, daraufhin hat man mich freigelassen. Mit einem anderen Pass bin ich dann nach Mossul gefahren.

Die Milizen suchen mich, weil ich in Istanbul Vorsteher von irakischen Studentenverbindungen war. 2019 war ich nur etwa eine Stunde gefangen, bis Schmiergeld gezahlt wurde. Al-Haschd asch-Scha'bi wusste dann, dass ich im Irak war. Deshalb sind sie zu meiner Familie gegangen und haben, weil ich nicht da war, wieder Geld haben wollen.

Ich engagiere mich in den letzten zwei Jahren in einer Organisation, die sich dafür einsetzt, dass diese Milizen verschwinden.

Egal, wo ich mich niederlasse, ob in Bagdad, Basrah, Erbil oder Sulaimaniyya, überall wird man mich verfolgen. In der Autonomen Region Kurdistan dürfte ich ohnehin nicht wohnen. Dort wäre ich auch nicht sicher, ich spreche auch nicht kurdisch.

Der Kläger erklärte zu seiner Religion:

Meine Familie, mein Urgroßvater, war ursprünglich Christ. Sie sind nur auf dem Papier Moslems. Sie tragen keine Kopftücher. Im Irak akzeptiert man das nicht. In Istanbul war ich auch in einer christlichen Organisation, aber ich bin nicht fest Christ. Ich bin eher Agnostiker. Meine Familie ist mittlerweile sehr gläubig und war deshalb sehr aggressiv, als sie gemerkt hat, dass ich nicht faste und nicht in die Moschee gehe. Ein entfernter Cousin von mir ist Christ, und deshalb haben wir über die Religion in unserer Familie gesprochen. Bis 2003 war das alles in Ordnung, nur seitdem ist es sehr streng geworden. Die Leute sind sehr aggressiv wegen ihrer Religion.

Ich weiß nicht, was passiert, wenn ich als Atheist zurück in den Irak kehre. Vor dem Tod meines Vaters wäre ich vielleicht sicher, aber jetzt nicht mehr.

Meine Familie unterstützt meine Entscheidung, kein Moslem zu sein, nicht.

Der Kläger erklärte zu seiner sexuellen Orientierung:

Während meiner Zeit in Zuban habe ich einen Mann kennengelernt, in Istanbul habe ich leider keinen Partner gefunden. In Fallingbommel habe ich einem anderen Mann aus Ungarn kennengelernt, einen Palästinenser und seitdem sind wir ein Paar.

Ich habe das erst hier wirklich erlebt, dass ich als Homosexueller leben kann. Meine Freunde hier unterstützen mich, z.B. zeigen sie immer, wenn sie irgendwo eine Regenbogenflagge sehen.

Der Kläger zeigte Chatverläufe mit seinem Freund seit 2019 vor, in denen Herz-Emojis ausgetauscht werden. Der Kläger zeigte auch Emojis mit „I love you“ und „I love you with all my heart“. Außerdem zeigte er ein Foto, wo er mit seinen Freunden das Wort „Love“ darstellt. Danach spielte er eine Sprachnachricht vor, „Mein Lieber, pass auf dich auf, dass dir nichts passiert“.

Die Klägerseite beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. September 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und Asyl zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist nach Überzeugung des Einzelrichters zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) im Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Der Kläger ist nach Überzeugung des Gerichts homosexuell. Homosexuellen Irakern ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da Homosexuelle im Irak einer Verfolgung ausgesetzt sind, die vom Staat toleriert wird (EASO Country Guideline Iraq, Januar 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2045437.html>, S. 80; EASO:: Situation of LGBT persons in Iraq, Oktober 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2062153.html>, S. 2)

Dem Kläger steht aus diesen Gründen auch ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG zu. Art. 16a Abs. 2 GG steht dem nicht entgegen, da feststeht, dass der Kläger auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist ist.

Ob eine Verfolgung auch aus anderen Gründen in Betracht kommt, bedarf keiner Entscheidung.

Nachdem der Hauptantrag Erfolg hatte, war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,

Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Zickert